



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 27.06.2024

Nummer 07

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23.05.2024 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.05.2024 Seite 2
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung vom 27.05.2024 Seite 3
- Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler Seite 6
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Mai 2024 Seite 8

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 01.07.2024, um 18:00 Uhr
im Max-Thormann-Saal des historischen Rathauses, Am Rathaus 1, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Seniorenbeirat 18.07.2024, 14:00 Uhr
Haus der Senioren, Hauptstraße 78

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23. Mai 2024

Öffentlicher Teil

Drucksachennummer: 028/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rahmenvertrag zur Erbringung von Straßenwinterdienstleistungen Los 1 (Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen), mit der Firma Torsten Rahlf GmbH aus 16356 Ahrensfelde, OT Mehrow, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 039/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Sanierung Ziegelstraße 7 in Neuenhagen – Los 4 Heizung/Sanitär - an die Firma Christmann Goldmann Heizung-Lüftung-Sanitär aus 15517 Fürstenwalde zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 040/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Neubau Vereinsgebäude Jahnsporplatz – Los 3 Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten - an die Firma Dachdeckereibetrieb Gehrke GmbH aus 17291 Prenzlau zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 041/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Neubau Vereinsgebäude Jahnsporplatz – Los 4 Fenster und Außentüren - an die Firma Augustinunswerk „Die Werkstätten gGmbH“ aus 06886 Lutherstadt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 043/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Neubau Vereinsgebäude Jahnsporplatz in Neuenhagen – Los 7 Heizung/Lüftung/Sanitär - an die Firma K. u. G. Sprenger aus 15344 Strausberg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 044/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Neubau Vereinsgebäude Jahnsporplatz in Neuenhagen – Los 6 Elektroarbeiten - an die Firma Rico Schulz Elektroinstallation aus 15374 Müncheberg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachennummer: 045/2024

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Ausführung der Baumaßnahme Sanierung Ziegelstraße 7 in Neuenhagen – Los 6 Bauhauptleistungen - an die Firma GEBSERV GmbH aus 16365 Ahrensfelde zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Nicht-öffentlicher Teil

Drucksachennummer: 033/2024

Betreff: Ausübung Vorkaufsrecht

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27. Mai 2024

Öffentlicher Teil

Drucksachennummer: AN 019/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Grünverbund von der Jahnstraße bis zur Mainzer Str./Bienenstraße/Imkerstraße bleibt ohne weitere Durchtrennung durch Straßen erhalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. erforderliche Maßnahmen für den Schutz des Lebensraums für Pflanzen und Tiere zu ermitteln und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 11 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

2. der Gemeindevertretung mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität zu identifizieren und bis zum 1. Quartal 2025 der Gemeindevertretung vorzuschlagen.
3. eine Erweiterung der Beleuchtung der Wege zu prüfen und Vorschläge für eine behutsame Umsetzung, z.B. unter Nutzung von Solarenergie und Zeitsteuerung, zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 016/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das ergänzende Verfahren Bebauungsplan Gruscheweg 6 schnellstens zum Abschluss zu bringen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

Der Gruscheweg wird vor der Jahnstraße abgebunden durch eine eingeschränkte Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV und Rettungsdienst.

Für die Carl-Schmücke-Straße werden kurzfristig folgende Maßnahmen zu Lärminderung durchgeführt. Versetzung des Ortseingangsschildes Richtung Altlandsberg bzw. Tempo 50 ab der Autobahn, Tempo 30 zwischen den beiden Kreisverkehren. Langfristig wird hier der Einbau von lärminderndem Asphalt angestrebt.

Kein KFZ-Verkehr vom Gruscheweg durch den Grüngürtel und die Wohnviertel an der Rüdeshheimer Straße, Lahnsteiner Straße und Bischofsheimer Straße.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 15 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 094/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ aufgestellt. Die Planung dient dazu, die derzeit fehlende Rechts- und Investitionssicherheit nach dem OVG-Urteil vom 25.03.2021 (OVG 10 A 8.17) wiederherzustellen, damit auch die noch unbebauten, aber umfangreich erschlossenen Grundstücke entsprechend den Zielen der Ortsentwicklung genutzt werden können.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung Oktober 2023, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2), Begründung und Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt und voraussichtlich in der Zeit vom 28.06.-09.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zum Planentwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Die Eckpunkte der städtebaulichen Verträge mit Grundstückseigentümern (Anlage 4) werden gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, vor dem Satzungsbeschluss entsprechende Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 24 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 13/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

den Beitritt der Gemeinde Neuenhagen zur Initiative "Brandenburg zeigt Haltung".

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 03/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Benutzungssatzung dahingehend zu verändern, dass deutlich wird, dass Veranstaltungen mit demokratiefeindlichen, menschenverachtenden, rassistischen und antisemitischen Inhalten nicht erwünscht sind.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 4 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 008/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt ein Konzept zu entwickeln, wie die Einwohnerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an Baumpflanzungen im Gemeindegebiet beteiligt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 010/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung prüft, welche Maßnahmen im 2. Bauabschnitt Hellpfühlerpark noch umgesetzt werden müssten, unter der Berücksichtigung der Maßnahmen, welche losgelöst von der Beschlusslage in den vergangenen Jahren bereits erfolgt sind.
2. Prüft, inwieweit bereits vorhandenes Beschäftigungsgerät (Haus der Senioren) umgesetzt werden kann, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern.
3. Das Ergebnis der Prüfung wird der Gemeindevertretung so vorgelegt, dass die Entscheidungsvorlage noch für die Haushaltsplanung 2025/2026 berücksichtigt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 3 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 15/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der neuen Gemeindevertretung ein Konzept für die Gestaltung des Marktplatzes vorzulegen, damit dieser eine hohe Aufenthaltsqualität bekommt.

Geprüft werden folgende Maßnahmen:

- Kostenloses W-Lan
- Lademöglichkeit für Handys
- Trinkbrunnen
- Wasserspiel
- Spielmöglichkeit für Kinder
- Bücherschrank
- Blumenkübel
- Pflanzen

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 4 Neinstimmen, bei 9 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 014/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im geplanten Bauprojekt Bahnhof Nord an der Eisenbahnstraße wird auch bezahlbarer Wohnraum angeboten, welcher sich an dem durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreis/m² in Neuenhagen anlehnt.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 7 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen

Drucksachennummer: AN 011/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Bis zum ersten Quartal 2025 eine Fortschreibung der Spielplatzbedarfsplanung vorzulegen sowie unter Einbeziehung der früheren Analyse zur Standortsuche (2009), Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten. Auf inklusive Gestaltung ist besonders zu achten.
2. Parallel mögliche Areale für einen Spielplatz für Kinder ab neun im Gemeindegebiet zu identifizieren und der Gemeindevertretung vorzustellen.
3. Gemeinsam mit dem Kinder- & Jugendbeirat, der Schulsozialarbeit der Schulen, dem IB und der Kontaktsozialarbeit ist eine Planung zur Realisierung eines Spielplatzbaus, die sich an den Wünschen der Kinder orientiert, zu erarbeiten.
4. Eine erste Kalkulation der Kosten ist der Gemeindevertretung ebenfalls bis Ende Q1/2025 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 026/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

einen Änderungsentwurf für die Benutzungsgebührensatzung Bürgerhaus zu erarbeiten, der auch öffentliche und private Schulen der Nachbargemeinden (an Neuenhagen angrenzende Brandenburger Gemeinden) als Nutzer nach § 1 erfasst und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 15 Neinstimmen, bei 6 Enthaltungen

Drucksachennummer: AN 024/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. die „Liste zum weiteren Straßenausbau“ um die Errichtung eines Gehwegs entlang der Ziegelstraße zwischen der IB- Oberschule und der Einmündung zur Hauptstraße zu ergänzen,
2. mithilfe einer Vorplanung die Kosten zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 021/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

die Planung für die im Städtebaulichen Konzept (BV 011/2017, Anlage) im B-Plan-Gebiet „Dorfkern Bollensdorf“ (BV 006/2014) benannte „Optionsfläche für Spielplatz oder Multifunktionsflächen“ voranzubringen, die entsprechenden Mittel im Haushaltsjahr 2024 bereitzustellen sowie in der Haushaltsplanung 2025/2026 zu berücksichtigen.

1. Entsprechend der konzeptionellen Anlage des Ortes und der bisherigen Ausgestaltung sollen (freizeit-)sportorientierte Angebote gleichermaßen für jugendliche Nutzer (z.B. Besucher der Blaupause mit dem Wunsch eines Street-Basketball-Angebots) und Anwohner gestaltet werden.

Auf die inklusive Gestaltung ist besonders zu achten.

2. Zur Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte soll hierzu im Jahr 2024 ein „Beteiligungs-Workshop“ mit Anwohnerinnen, potenziellen Nutzergruppen und weiteren Interessierten durchgeführt werden. Unbedingt sind das Jugendhaus „Blaupause“, der Kinder- und Jugendbeirat und der Behindertenbeauftragte einzubeziehen. Die Ergebnisse sollen Gemeindevertretung vorgelegt werden.

3. Für die Planung und Realisierung der Vorhaben sind für die Jahre 2025/26 Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang einzuplanen.

4. Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen (gemäß BV 011/2017).

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 020/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, 1. im Herbst 2024 (mindestens) eine mögliche Anordnung von sportbezogenen Flächen bzw. Einrichtungen am neuen Sport-Standort Gruscheweg vorzulegen und eine mögliche Zeitschiene zur Umsetzung vorzuschlagen. In diesem Vorschlag sollen bereits bekannte Bedarfe (z.B. Kleinfeld für Fußball, Vereinsgebäude) berücksichtigt werden.

2. im 2. Quartal 2025 eine Fortschreibung der Sportstättenkonzeption zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, die insbesondere die Entwicklungen seit der 2. Fortschreibung berücksichtigt und Perspektiven zur Weiterentwicklung aufzeigt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Drucksachennummer: 034/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

die Aufhebung des Beschlusses AN 012/2023 - „Rechtliche Begutachtung durch einen Rechtsanwalt zu den nicht getroffenen Eilentscheidungen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltung

Drucksachennummer: 035/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2024 gemäß Anlage 1.

2. Für die Sicherstellung der Personalkosten 2024 werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 900.000 Euro bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 025/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

das Flurstück 379 der Flur 7, Teil der Hildesheimer Straße (siehe Anlage), wird in Anwendung des § 8, Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes dem öffentlichen

Verkehr entzogen.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 026/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zum Entwurf der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung wird zugestimmt (Anlage 1).

2. Die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 4 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Nicht öffentlicher Teil**Drucksachennummer: 046/2024**

Betrifft: Einstellung Fachbereichsleiter/-in für den Fachbereich III – Bauverwaltung und öffentliche Ordnung

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 027/2024

Betrifft: Zustimmung zum Verkauf und zur Belastung eines Erbbaurechtes

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Drucksachennummer: 030/2024

Betrifft: Ankauf eines unbebauten Grundstückes

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 6 Neinstimmen, bei 5 Enthaltung

Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 27.05.2024

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bei Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrräder zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt werden. Die Errichtung der Stellplätze hat den Anforderungen der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu genügen.

(2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.

(3) Die Fläche eines Fahrradstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese

Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(4) Fahrradabstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.

(5) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(6) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§3

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 6 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Ebenso sind prozentuale Anteile der Stellplätze, zum Beispiel für Besucherstellplätze, durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

Werden zusammenhängende Stellplatzanlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung separat zu ermitteln. Steht die Summe der ermittelten Stellplätze im Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, so kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert werden. Dabei ist der höchste Stellplatzbedarf einer Nutzungseinheit oder die Summe von mehreren zur gleichen Zeit genutzten Einheiten maßgebend. Stellplätze für Wohnungen bleiben davon unberührt.

(2) Bei Gebäuden mit mehreren abgeschlossenen Wohn- und/oder Geschäftseinheiten sind die erforderlichen Stellplätze zu addieren.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn verkehrliche und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(4) Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 6 BbgBO ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Bei baulichen Anlagen oder anderen Anlagen wird für die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 6 BbgBO eine Obergrenze von insgesamt drei festgesetzt.

(5) Bezüglich der Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV, 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.3	Wochenendhäuser	1 Stellplatz je Haus
1.4	Ferienhäuser	2 Stellplätze je Haus
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.6	Altenwohnheime, Altenheime und ambulant betreute Wohngemeinschaften	3 Stellplätze je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.7	Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege	1 Stellplatz je 10 Betten, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.8	Sonstige Wohnheime	2 Stellplätze je 10 Betreuungsplätzen, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277, davon sind 20 % als Besucherstellplatz auszuweisen
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z. B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche nach DIN

2.3	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen o. ä.)	277, davon sind 20 % als Besucherstellplatz auszuweisen 1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277, mind. jedoch 3 Stück, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren u.ä.)	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Diskotheken, Vortragssäle, u.ä.)	1 Stellplatz je 15 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze, davon 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 500 m ² Sportnutzfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportnutzfläche
5.3	Sportstadien mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätzen
5.4	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 200 m ² Sportnutzfläche
5.5	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.6	Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätzen
5.7	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallen- und Kurbäder, Sauna-Anlagen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.9	Hallenbäder mit Tribünen	1 Stellplatz je 15 Tribünenplätzen
5.10	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5.13	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinzelplätze
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Imbisse, Vereinsheime, Clubhäuser	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen, für zugehörigen Restaurantbetrieb: Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Oberschulen	1 Stellplatz je Klasse
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	1 Stellplatz je Klasse
7.3	Förderschulen	2 Stellplätze je Klasse
7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse

7.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je Belegkapazität 20 Plätze, jedoch mind. 2 Stück
7.6 Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
7.7 sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 Stellplatz je 8 Teilnehmerplätze
8 Gewerbliche Anlagen	
8.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277, davon sind 10 % als Besucherstellplatz auszuweisen
8.2 Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277, davon sind 10 % als Besucherstellplatz auszuweisen
8.3 Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.4 Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
8.5 Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
8.6 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	3 Stellplätze je Waschanlage
8.7 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
8.8 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stellplätze je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
9 Verschiedenes	
9.1 Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 2 Parzellen
9.2 Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stück
9.3 Spiel- und Automatenhallen, sonstige Gasträume	1 Stellplatz pro 1 aufgestellten Spielautomaten, mind. jedoch 3 Stück, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen

(7) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 6 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(8) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(9) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

3) Richtzahlen für den Radstellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Radstellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Zweifamilienhäuser	2 Radstellplätze je Wohneinheit bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV)
		3 Radstellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.2.	Mehrfamilienhäuser	2 Radstellplätze je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV, 3 Radstellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Radstellplatz je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherradstellplätze auszuweisen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Radstellplätze je Bett
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 Radstellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stück, davon 50 % Besucheranteil

1.6	Einrichtungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege	1 Radstellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stück; davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Radstellplatz je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Radstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z. B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 Radstellplatz je 40 m ² Nutzungsfläche, davon 20 % Besucheranteil
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen	1 Radstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277, mind. 3 Stück, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis einschließlich 400 m ² Verkaufsfläche	1 Radstellplatz je 75 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Läden, Geschäftshäuser über 400 m ² Verkaufsfläche	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Radstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kinos, Vortragsäle u.ä.	1 Radstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen, Gebetshaus	1 Radstellplatz je 20 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Radstellplatz je 250 m ² Sportnutzfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Radstellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad	1 Radstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Radstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	1 Radstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Radstellplatz je Bahn
5.7	Fitnesscenter	1 Radstellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche nach DIN 277
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 Radstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Radstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach andere Beherbergungsbetriebe Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurantbetrieb
6.3	Jugendherbergen	1 Radstellplatz je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Oberschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	10 Radstellplätze je Klasse
7.3	Förderschule	1 Radstellplatz je Klasse
7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.5	Fachschulen, Hochschulen	1 Radstellplatz je 5 Studenten
7.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2 Radstellplätze je Belegkapazität 20 Plätze
7.7	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Radstellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Radstellplatz je 1.000 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.3	Ausstellungshallen, -plätze	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277

8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	0,2 Radstellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
8.5	Tankstellen	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	Kein Radstellplatz
8.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	Kein Radstellplatz
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Radstellplatz pro 2 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Radstellplatz pro 100 Grabstellen
9.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Radstellplatz je 20 m ² Nutzfläche nach DIN 277

§ 5 Stellplatzablöseverträge

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag für den nach §§ 34, 33 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Der oder die Verpflichtende hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.
- (3) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge ist die Summe aus dem jeweils geltenden Bodenrichtwert für das Grundstück auf Grundlage der Bewertung des Gutachterausschusses (BORIS) (Stichtag 01.01 des entsprechenden Jahres) und den durchschnittlichen jährlich ermittelten Herstellungskosten im Straßenbau auf der Grundlage der gemeindlichen Ausschreibungsergebnisse für 11,5 m² Parkfläche.
- (4) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.

§ 6 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Vergleichbares eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kredit-instituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 28.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 29.10.2020, Inkrafttreten 30.11.2020, außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Neuenhagen bei Berlin, den 28.05.2024

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

derjahr ihre Gültigkeit behalten, sofern keine neuen Bescheide ergangen sind. Separate Zahlungsaufforderungen werden nicht versandt.

Bargeldlose Zahlungen können grundsätzlich auf folgende Konten erfolgen:
Sparkasse Märkisch-Oderland: IBAN: DE31 1705 4040 2308 1411 42
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
Berliner Volksbank e.G.: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00

Bitte überweisen Sie auf der Grundlage des aktuellen Abgabenbescheides und geben als Referenz immer das gültige Kassenzeichen an!

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die damit einhergehenden Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühren abgebucht
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte zu zahlen. Hierfür wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Die Gemeindekasse

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Neuenhagen bei Berlin am 9. Juni 2024

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Gemeindevahlauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 das Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgestellt:

I.

Zur Gemeindevertretungswahl waren 16.156 Personen wahlberechtigt, davon haben 11.648 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 72,1 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 11.493 gültig und 155 ungültig.

II.

Es entfielen auf

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Alternative für Deutschland	7.093	20,7 %	6
DIE LINKE	3.420	10,0 %	3
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3.106	9,1 %	3
Christlich Demokratische Union Deutschlands	5.424	15,9 %	4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3.778	11,0 %	3
Wählergruppe FREIE MITTE Neuenhagen	3.706	10,8 %	3
Freie Demokratische Partei	1.099	3,2 %	1
Wählergruppe DIE PARTEILOSEN	6.243	18,2 %	5
Einzelwahlvorschlag Fröhlich	344	1,0 %	0
Wahlgebiet insgesamt	34.213		28

BEKANNTMACHUNG Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler

Zum 01.07.2024 werden fällig:

Grundsteuer
Straßenreinigungsgebühr
Umlage Wasser und Boden
Zweitwohnungssteuer
Hundesteuer

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Abgabenbescheide im aktuellen Kalen-

III.

Auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. AfD		
Bewerbende		Stimmen
1.	Manuel Mirus	2.302
2.	Tilo Frank Albert	1.304
3.	Mathias Büttner	692
4.	Norbert Huget	738
5.	Stephan Christian Jürgen Zahn	1.090
6.	Peter Scholz	385
7.	Dirk Reinert	582
2. DIE LINKE		
Bewerbende		Stimmen
1.	Dr. Ilka Goetz	1.634
2.	Klaus Peter Kann	335
3.	Dr. Larisa Schippel	564
4.	Gudrun Silke Schaller	269
5.	Michael Assig	261
6.	Christine Hövermann	260
7.	Manja Make-Peuker	97
3. SPD		
Bewerbende		Stimmen
1.	Janine Napieraj	1.091
2.	Mathias Kadlubek	317
3.	Cornelia Kerstin Dittrich	515
4.	Arthur Winter	214
5.	Rainer Becker	213
6.	Nico Schulz	467
7.	Hans-Jürgen Hitzges	289
4. CDU		
Bewerbende		Stimmen
1.	Corinna Fritzsche-Schnick	2.062
2.	Madeleine Rosenow	432
3.	Clemens Purmann	650
4.	Dr. Klaus Obendorf	594
5.	Laura Nicolici	279
6.	Ernst Fernando Fließ	136
7.	André Schnick	244
8.	René Wehner	181
9.	Klaus Ahrens	846
5. GRÜNE/B 90		
Bewerbende		Stimmen
1.	Faina Dombrowski	829
2.	Anton Wulke	674
3.	Dr. Sabine Schepper-Sommer	202
4.	Dr. Hartmut Kretschmer	360
5.	Dr. Gabriele Zink-Ehlert	106
6.	Mischa Klemm	113
7.	Anne Prokoph	408
8.	Mathias Will	69
9.	Julia Heinrich	154
10.	Benjamin Lippstreu	84
11.	Nora Tormo Romero	201
12.	Sascha Dombrowski	31
13.	Katrin Hubertus	59

5. GRÜNE/B 90		
Bewerbende		Stimmen
14.	Jakob Schmidtke	81
15.	Elena Köhler	121
16.	Thomas Wenker	70
17.	Hendrikje Reich	19
18.	Dr. Siegfried Veit	50
19.	Victoria Aurelia Fabricius	26
20.	Oliver Meier	18
21.	Uta Jungclaus	74
22.	Józek Templin	29
6. FREIE MITTE		
Bewerbende		Stimmen
1.	Roman Zabel	717
2.	Doreen Gohlke	283
3.	Ronny Mais	250
4.	Darius Alexander Görß	212
5.	Malte Leon Alberts	85
6.	Steven Schwarz	143
7.	Steffen Thomas Napieraj	373
8.	Rico Danny Obenauf	1.643
7. FDP		
Bewerbende		Stimmen
1.	Dr. Christine Stüben	236
2.	Paul Kreißig	319
3.	Christian Siemianowski	123
4.	Anna-Maria Kellermann	149
5.	Matthias Kanter	77
6.	André Nehring	32
7.	Renate Hausknecht	49
8.	Fritz Jäger	114
12. WG DIE PARTEILOSEN		
Bewerbende		Stimmen
1.	Günter Paulat	772
2.	Marco Skowronek	535
3.	Danilo Reimann	260
4.	Helge Schmäcke	458
5.	Gerald Dobien	193
6.	Kai Epperlein	641
7.	Andrea Paulo	193
8.	Gerald Arnold	194
9.	Heiko Schärfke	64
10.	Torsten Ruff	202
11.	Danny Haut	217
12.	Claudia Wolf	220
13.	Christiane Retzke	170
14.	Timo Krieger	124
15.	Dagmar Schultz	247
16.	Peter Schönke	138
17.	Angelika Nauck	78
18.	Stephan Funk	59
19.	Jürgen Ulrich	85
20.	Miriam Jolitz	72
21.	Dirk Vogel	221
22.	Sven Rochel	118
23.	Gregor Sgonina	14
24.	Gerhard Nüßler	51
25.	Stefan Heeg	86

12. WG DIE PARTEILOSEN		
Bewerbende		Stimmen
26.	Sebastian Schwarz	217
27.	Cordula Lindenberg	98
28.	Sven Friedrich	79
29.	Jürgen Schreiner	20
30.	Mathias Marhold	66
31.	Sebastian Wolf	34
32.	Dr. Jörg Melzheimer	195
33.	Thomas Winkler	122
13. EB Fröhlich		
Bewerbende		Stimmen
1.	Mario Wolfgang Fröhlich	344

IV.

In die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung sind gewählt:

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
1	Manuel Mirus	AfD
2	Corinna Fritzsche-Schnick	CDU
3	Rico Danny Obenauf	FREIE MITTE
4	Dr. Ilka Goetz	DIE LINKE
5	Janine Napieraj	SPD
6	Faina Dombrowski	GRÜNE/B 90
7	Günter Paulat	WG DIE PARTEILOSEN
8	Paul Kreißig	FDP
9	Tilo Frank Albert	AfD
10	Klaus Ahrens	CDU
11	Roman Zabel	FREIE MITTE
12	Anton Wulke	GRÜNE/B 90
13	Kai Epperlein	WG DIE PARTEILOSEN
14	Dr. Larisa Schippel	DIE LINKE
15	Cornelia Kerstin Dittrich	SPD
16	Stephan Christian Jürgen Zahn	AfD
17	Clemens Purmann	CDU
18	Marco Skowronek	WG DIE PARTEILOSEN
19	Nico Schulz	SPD
20	Anne Prokoph	GRÜNE/B 90
21	Steffen Thomas Napieraj	FREIE MITTE
22	Klaus Peter Kann	DIE LINKE
23	Norbert Huget	AfD
24	Dr. Klaus Obendorf	CDU
25	Helge Schmäcke	WG DIE PARTEILOSEN
26	Mathias Büttner	AfD
27	Danilo Reimann	WG DIE PARTEILOSEN
28	Dirk Reinert	AfD

IV.

Ersatzleute für die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung sind:

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
1	Dr. Christine Stüben	FDP
2	Anna-Maria Kellermann	FDP
3	Dr. Hartmut Kretschmer	GRÜNE/B 90
4	Mathias Kadlubek	SPD
5	Doreen Gohlke	FREIE MITTE
6	Gudrun Silke Schaller	DIE LINKE
7	Christian Siemianowski	FDP
8	Madeleine Rosenow	CDU
9	Hans-Jürgen Hitzges	SPD
10	Michael Assig	DIE LINKE
11	Ronny Mais	FREIE MITTE
12	Dr. Sabine Schepper-Sommer	GRÜNE/B 90
13	Fritz Jäger	FDP
14	Laura Nicolici	CDU
15	Christine Hövermann	DIE LINKE
16	Dagmar Schultz	WG DIE PARTEILOSEN
17	Arthur Winter	SPD
18	Darius Alexander Görß	FREIE MITTE
19	Nora Tormo Romero	GRÜNE/B 90
20	Matthias Kanter	FDP
21	Peter Scholz	AfD
22	André Schnick	CDU
23	Dirk Vogel	WG DIE PARTEILOSEN
24	Rainer Becker	SPD
25	Julia Heinrich	GRÜNE/B 90
26	Steven Schwarz	FREIE MITTE
27	Manja Make-Peuker	DIE LINKE
28	Renate Hausknecht	FDP
29	Claudia Wolf	WG DIE PARTEILOSEN
30	René Wehner	CDU
31	Elena Köhler	GRÜNE/B 90
32	Malte Leon Alberts	FREIE MITTE
33	André Nehring	FDP
34	Danny Haut	WG DIE PARTEILOSEN
35	Ernst Fernando Fließ	CDU
36	Mischa Klemm	GRÜNE/B 90
37	Sebastian Schwarz	WG DIE PARTEILOSEN
38	Dr. Gabriele Zink-Ehlert	GRÜNE/B 90
39	Torsten Ruff	WG DIE PARTEILOSEN

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
40	Benjamin Lippstreu	GRÜNE/B 90
41	Dr. Jörg Melzheimer	WG DIE PARTEILOSEN
42	Jakob Schmidtke	GRÜNE/B 90
43	Gerald Arnold	WG DIE PARTEILOSEN
44	Uta Jungclaus	GRÜNE/B 90
45	Gerald Dobien	WG DIE PARTEILOSEN
46	Thomas Wenker	GRÜNE/B 90
47	Andrea Paulo	WG DIE PARTEILOSEN
48	Mathias Will	GRÜNE/B 90
49	Christiane Retzke	WG DIE PARTEILOSEN
50	Katrin Hubertus	GRÜNE/B 90
51	Peter Schönke	WG DIE PARTEILOSEN
52	Dr. Siegfried Veit	GRÜNE/B 90
53	Timo Krieger	WG DIE PARTEILOSEN
54	Sascha Dombrowski	GRÜNE/B 90
55	Thomas Winkler	WG DIE PARTEILOSEN
56	Józek Templin	GRÜNE/B 90
57	Sven Rochel	WG DIE PARTEILOSEN
58	Victoria Aurelia Fabricius	GRÜNE/B 90
59	Cordula Lindenberg	WG DIE PARTEILOSEN

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
60	Hendrikje Reich	GRÜNE/B 90
61	Stefan Heeg	WG DIE PARTEILOSEN
62	Oliver Meier	GRÜNE/B 90
63	Jürgen Ulrich	WG DIE PARTEILOSEN
64	Sven Friedrich	WG DIE PARTEILOSEN
65	Angelika Nauck	WG DIE PARTEILOSEN
66	Miriam Jolitz	WG DIE PARTEILOSEN
67	Mathias Marhold	WG DIE PARTEILOSEN
68	Heiko Schärcke	WG DIE PARTEILOSEN
69	Stephan Funk	WG DIE PARTEILOSEN
70	Gerhard Nüßler	WG DIE PARTEILOSEN
71	Sebastian Wolf	WG DIE PARTEILOSEN
72	Jürgen Schreiner	WG DIE PARTEILOSEN
73	Gregor Sgonina	WG DIE PARTEILOSEN

Neuenhagen bei Berlin, den 12.06.2024

gez. Sarah Jensch
Die Wahlleiterin für die Wahl zur
Gemeindevertretung

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Mai 2024

Standort	Vorhaben
Rudolf-Breitscheid-Allee 46	Neubau eines Imbissrestaurants
Binger Bogen 51	Einfamilienhaus
Zum Mühlenfließ 11A	Um- und Ausbau einer Lagerhalle zu Bürogebäude mit Lager
Dorfstraße	Erweiterung Schulsportanlage zur Freizeitsportanlage

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder